

INFOBLATT - GEBURT

Beschreibung

Die Geburt des Kindes muss vom Standesamt beurkundet werden, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind geboren ist. (z. B.: Geburt im Kreiskrankenhaus Haßfurt – Standesamt der Stadt Haßfurt)

Die Geburt ist innerhalb einer Woche beim Standesamt anzuzeigen.

Schriftliche Anzeige bei Geburt in einer Klinik:

Bei Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus oder sonstigen Einrichtung, in der Geburtshilfe geleistet wird ist üblicherweise der Träger (meist die Verwaltung) der Einrichtung zur Anzeige der Geburt verpflichtet. Zu diesem Zweck wird die Verwaltung der Einrichtung die Daten der Eltern erheben und sich die erforderliche Urkunden und Nachweise vorlegen lassen. Auch kann bei der schriftlichen Anzeige die Bestimmung der Vornamen des Kindes vorgenommen werden. Trotzdem ist es nicht auszuschließen, dass die Eltern beim Standesamt vorsprechen müssen. Dies wird vor allem dann notwendig, wenn z.B. eine Erklärung über die Bestimmung des Familiennamens des Kindes erforderlich ist oder wenn bei einer unverheirateten Mutter der Vater das Kind anerkennen möchte.

Mündliche Anzeige:

Ist keine schriftliche Anzeige möglich, muss die Geburt des Kindes beim Standesamt mündlich angezeigt werden. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn es sich um eine Hausgeburt handelt.

Ratsam ist, vor allem bei mündlichen Anzeigen, sich bei dem für die Geburtsbeurkundung zuständigen Standesamt zu erkundigen, ob die aufgeführten Unterlagen ausreichen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

- Jeder Elternteil des Kindes, wenn er sorgeberechtigt ist
- Jede andere Person die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Kurzbeschreibung

Die Geburt eines Kindes ist beim Standesamt anzuzeigen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Geburtsort liegt. Anzeigepflichtig sind die Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen, in denen Geburtshilfe geleistet wird, jeder Elternteil des Kindes, wenn er sorgeberechtigt ist, oder jede andere Person die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Erforderliche Unterlagen

Der Standesbeamte benötigt in der Regel folgende Unterlagen:

Bei verheirateten Müttern

- Geburtsurkunden oder beglaubigte Ausdrücke aus den Geburtenregistern beider Elternteile
- Eheurkunde oder beglaubigter Ausdruck des Eheregisters; bei Heirat im Ausland: Heiratsurkunde
- gültige Reisepässe bzw. Personalausweise beider Eltern

Bei unverheirateten Müttern

- **ledige** Mütter: Geburtsurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister der Mutter
- **geschiedene** Mütter: Eheurkunde oder beglaubigter Ausdruck des Eheregisters der geschiedenen Ehe mit Scheidungsvermerk; bei Heirat im Ausland: Heiratsurkunde mit rechtskräftigem Scheidungsurteil
- **verwitwete** Mütter: Eheurkunde oder beglaubigter Ausdruck des Eheregisters der letzten Ehe mit Vermerk über den Tod des Ehemannes bzw. ersatzweise Ehe- und Sterbeurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Ehe- und Sterberegister
- ggf. Nachweis über bereits abgegebene Vaterschaftsanerkennungen und Sorgeerklärungen
- gültiger Reisepass bzw. Personalausweis der Mutter
- Für die Eintragung des Vaters empfehlen wir Ihnen, gemeinsam beim Standesamt vorzusprechen.

Folgende Unterlagen des Vaters werden benötigt:

- Geburtsurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister
- gültigen Reisepass bzw. Personalausweis
-

Allgemeine Hinweise

- **Alle Urkunden müssen im Original vorliegen, Fotokopien können nicht anerkannt werden!**
- **Fremdsprachige Urkunden** werden in internationaler Form oder zusammen **mit einer Übersetzung** (durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher!) benötigt.
- In besonderen Fällen können weitere Unterlagen erforderlich sein!

Fristen

Die Geburt muss innerhalb einer Woche beim Standesamt angezeigt werden.

Kosten

Keine, wenn pro Kind nur 3 Geburtsurkunden benötigt werden.

Im Übrigen beträgt die Gebühr für jede weitere Geburtsurkunde 10,- Euro.

Erläuterung zu den drei kostenfreien Geburtsurkunden:

1 Vorlage bei der Krankenkasse

1 für Beantragung von Kindergeld und Elterngeld

Ggf. erfolgt auch die Ausstellung der Bescheinigung für religiöse Zwecke (Taufe).

Rechtsgrundlagen

[§§ 18 bis 20 Personenstandsgesetz \(PStG\)](#)

[§ 33 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes \(PStV\)](#)